

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt (PrüfO)

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen.

Der Rat des Fachbereiches Verkehrs- und Transportwesen hat am 04.10.2005 die Prüfungs- und Studienordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.11.2005 der Prüfungs- und Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 01.02.2008 die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Verkehrs- und Transportwesen gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Anrechnungen auf die Regelstudienzeit
- § 6 Vorpraxis
- § 7 Projekt
- § 8 Exkursionen
- § 9 Praktische Ausbildung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 14 Fachprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung
- § 19 Vorprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorprüfung
- § 22 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse
- § 23 Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades
- § 24 Einstufungsprüfung
- § 25 Antrag auf Einstufungsprüfung
- § 26 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 27 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 28 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 29 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 30 Gleichstellungsklausel
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen:

1. Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundstudiums)
2. Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Hauptstudiums)
3. Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Übersicht der planerischen, technischen und wirtschaftlichen Wahlpflichtmodule)
4. Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)
5. Praktikumsordnung (PrakO)Zweck der Prüfungs- und Studienordnung

§ 1 Zweck der Prüfungs- und Studienordnung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt den Bachelorstudiengang Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt. Er führt zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.
- (2) Zur Prüfungs- und Studienordnung gehören die Prüfungspläne (Anlage 1 bis 4), in denen alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind und die Praktikumsordnung (PrakO - Anlage 5), die alle Regelungen für das berufspraktische Semester enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch eine praxisorientierte Lehre und eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung werden den Studierenden im Themenfeld Verkehr, Transport und Kommunikation Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den entsprechenden Berufsfeldern und an den korrespondierenden Schnittstellen befähigen.
- (2) Der BA-Studiengang vermittelt als zentrale berufsqualifizierende Kompetenz die Fähigkeit, Prozesse, die im Bereich des Transportes von Personen, Gütern und Nachrichten auftreten, zu analysieren, auf ihre Stärken und Schwächen hin zu untersuchen und Optimierungslösungen zu planen und umzusetzen.
- (3) Durch die Nähe zur freien Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung können die Studierenden im Rahmen vielfältiger praxisbezogener Kontakte und Beteiligungen ihr Berufsziel in einem dynamisch wachsenden Wirtschaftszweig des Verkehrs- und Transportwesens realisieren.
- (4) Die Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen vor allem in folgenden Bereichen:
 - Sachbearbeiter-/Referententätigkeit,
 - Dispositive Tätigkeiten,
 - operative Tätigkeiten ohne Führungsverantwortung,
 - Assistenz bei Leitungsaufgaben
- (5) Die Einsatzfelder der Absolventinnen und Absolventen liegen vor allem in folgenden Bereichen:
 - Verkehrsunternehmen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr;
 - Speditionen, Umschlags-, Handels-, Immobilien- und Lagerhausgesellschaften;
 - Verarbeitende Industrie, insbesondere Automobil- und -zulieferindustrie;
 - Verkehrsinfrastrukturunternehmen aller Verkehrsträger;
 - Behörden (Kommune, Bund, Land, EU) und weitere Träger von Planungsaufgaben und Verkehrsbauprojekten;
 - Interessenverbände und Vereine;
 - Beratungsunternehmen, Ingenieur- und Planungsbüros.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang "Verkehrs- und Transportwesen" führt nach 6 Semestern Regelstudienzeit zum Studienabschluss "Bachelor of Engineering", abgekürzt B.Eng. Er gliedert sich auf in ein 2-semestriges Grundlagen- und Orientierungsstudium und ein 4-semestriges Hauptstudium.

- (2) Im Grundlagen- und Orientierungsstudium besuchen alle Studierenden gemeinsame Lehrveranstaltungen. Das betrifft die allgemeinen Grundlagen, die Grundlagen des Verkehrs- und Transportwesens sowie begleitende Lehrfächer.
- (3) Im Hauptstudium teilen sich die Lehrveranstaltungen des 3. und 4. Semesters (Fachstudium) auf in wirtschaftliche, technische und planerische Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im 5. Studiensemester wird das Berufspraktikum mit abschließender Bachelorarbeit durchgeführt. Das 6. Semester dient der Spezialisierung der Studierenden in einem der Vertiefungsmodule des Verkehrs- und Transportwesens.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte (CP) vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein bzw. mehrere Semester und wird für sich abgeprüft. Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, sind durch gleiche Modulnamen und fortlaufende Nummerierung gekennzeichnet. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (6) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt: Grundlagen und Orientierungsstudium

1. Fachsemester = 1. Studiensemester	30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = 2. Studiensemester	30 Kreditpunkte
Vorprüfung	

2. Studienabschnitt: Fachstudium

3. Fachsemester = 3. Studiensemester	30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = 4. Studiensemester	30 Kreditpunkte
5. Fachsemester = 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit	30 Kreditpunkte
6. Fachsemester = 6. Studiensemester	30 Kreditpunkte

- (7) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab.
- (8) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in Anlage 2 und 3 geregelt. Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (9) An den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums dürfen nur Studierende teilnehmen, die mehr als 45 CP aus Modulen des Grundstudiums nach Anlage 1 nachweisen können. Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sowie den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums muss die Vorprüfung nach § 19 erfolgreich bestanden sein.

§ 5 Anrechnungen auf die Regelstudienzeit

- (1) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (2) Besondere Studienzeiten wie Auslandspraktika, Gremientätigkeit werden bis zu einer Dauer von max. 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt, verschieben sich alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums.

§ 6 Vorpraxis

- (1) Zur Vorbereitung auf das Hauptstudium ist vor oder während des Grundstudiums eine verkehrsspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Die Vorprüfung ist erst bestanden, wenn die Vorpraxis vollständig nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Die anerkannte Vorpraxis wird bescheinigt.
- (3) Bei Berufsabschlüssen in verkehrsnahen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.
- (4) Weitere Einzelheiten über die Vorpraxis sind der Anlage 5 zu entnehmen.

§ 7 Projekt

- (1) Das Projekt wird von den Studierenden im 6. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Es ist das Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fächer zu erfahren, nachdem zuvor die Einzelfächer nebeneinander kennen gelernt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Praxisproblemen ausgeht.
- (2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen die oder der Studierende nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 8 Exkursionen

- (1) Vom Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen werden ein- und mehrtägige Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist mit dem Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen vorzulegen.

§ 9 Praktische Ausbildung

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt eine erfolgreich bestandene Vorprüfung nach § 19 voraus.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) im Umfang von 14 zusammenhängenden Wochen, mindestens aber an 66 Präsenztage abzuleisten.
- (3) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Praxisbericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage des Praxisberichtes und der Teilnahme am Praktikandenseminar wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (4) Wird ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.
- (5) Das Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (6) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktikums in das Studium vorübergehend geändert werden.

- (7) Weitere Einzelheiten sind in der Ordnung über die praktischen Studiensemester gemäß Anlage 5 geregelt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
Professor als Vorsitzender,
drei weitere Professoren mit Lehrverpflichtungen im Studiengang,
zwei Studierende des Studiengangs.
Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereichsräte bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
 2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
 3. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsleistungen,
 4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika,
 5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
 6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 11 Prüfungszeitraum, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.
- (4) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach Thüringer Hochschulgesetz berechnigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 12 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (5) Die mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach oder einem Modul ist im Prüfungszeitraum abzulegen. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Kandidat, die schriftliche Prüfung in der Regel 90 Minuten.
- (6) Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
- (3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Für die Ergebnisse der Bachelorprüfung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren.

§ 14 Fachprüfung

- (1) Jedes Pflichtmodul schließt mit einer Fachprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, (PL) werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt.
- (4) Sonstige Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, (SPL) werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen ortsüblich bekannt zu machen. Über die Art der Prüfungsleistungen wird von dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (5) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Beleg, Referat, Praktikum, Teilnahmenachweis, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit die Lehrveranstaltungen begleitend abgelegt. Über die anderen Studienleistungen wird von der oder dem Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studierenden bescheinigt.
- (6) Die Meldung zur erstmaligen Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt,

bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

- (7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder einer Hausarbeit oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Jede Prüfungsleistung und die Fachprüfung Projekt kann einmal wiederholt werden. Die Regelungen des § 17 bleiben hiervon unberührt.
- (10) Ist die Fachprüfung Projekt nicht bestanden, müssen sowohl die Abschlussarbeit als auch das Kolloquium wiederholt werden.
- (11) Studienleistungen nach Absatz 5 können beliebig oft wiederholt werden.
- (12) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder anderer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung des Prüfungsausschusses führt zwingend zur Exmatrikulation.
- (4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen

und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf das im 5. Semester vorgesehene Berufspraktikum angerechnet werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

§ 17 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen des Grundlagen- und Orientierungsstudiums nach § 4 gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die Angabe eines Prozentsatzes der möglichen Gesamtleistung.
- (2) Die Bewertung eines Moduls ist aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsleistungen zu bilden. Dabei ist auf einen ganzen Prozentsatz aufzurunden. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel über 50% beträgt.
- (3) Der Bewertung eines Moduls durch einen Prozentsatz wird eine Fachnote zugeordnet:

über 90%	sehr gut,	=	Note 1
über 75% bis 90%	gut,	=	Note 2
über 60% bis 75%	befriedigend,	=	Note 3
über 50 bis 60%	ausreichend,	=	Note 4
bis 50%	nicht ausreichend.	=	Note 5
- (4) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Sind die Bewertungen unterschiedlich, ist der arithmetische Mittelwert der Prozentsätze zu bilden und auf einen ganzen Prozentsatz aufzurunden.

§ 19 Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung schließt den 1. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn 60 Kreditpunkte aus den Modulen nach Anlage 1 erreicht sind.
- (3) Die Vorprüfung muss nach dem 4. Fachsemester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem

Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.

- (4) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule mit den Bewertungen und Fachnoten enthält.
- (5) Die Ausstellung des Zeugnisses über die Vorprüfung ist schriftlich (Formblatt) beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Zum Antrag gehört die Zugangsberechtigung zur Fachhochschule durch Nachweis der Einschreibung.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung.
- (2) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag des/r Studierenden festgelegt werden.
- (3) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich 8 Wochen.
- (6) Die Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit ist zusammen mit der Fachprüfung der gewählten Vertiefung die Bachelorprüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.

§ 21 Bachelorprüfung

- (1) Die Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit ist zusammen mit der Fachprüfung der gewählten Vertiefung die Bachelorprüfung.
- (2) Die Fachprüfung der gewählten Vertiefung erstreckt sich auf die Prüfung der in Anlage 4 genannten Wahlpflichtmodule der jeweiligen Vertiefungsrichtung sowie der erforderlichen Grundlagen. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat über das erforderliche Querschnittswissen der Vertiefung sowie deren Einbettung in das gesamte Studium verfügt.
- (3) Die Bachelorprüfung wird als mündliche Prüfung von max. 60 Minuten einschließlich Präsentation und Verteidigung der Bachelorarbeit durchgeführt.

§ 22 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Die Bachelorstudium ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte aus den Modulen nach Anlage 2 erreicht und das berufspraktische Semester einschließlich Bachelorarbeit mit 30 Kreditpunkten anerkannt sind. Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel aus den in Anlage 2 genannten Prozentsätzen der Module des Hauptstudiums.
- (2) Alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2 müssen nach dem 10. Semester abgelegt sein. Fehlende Prüfungsleistungen gelten als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (3) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Fachnoten, die Wahlpflichtmodule, das Thema

und die Bewertung der Abschlussarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält. Die Beschreibung der Module ist als Anlage beigefügt.

- (4) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering in abgekürzter Form B.Eng. beurkundet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

§ 23 Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich (Formblatt) beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Nachweis über die bestandene Vorprüfung nach § 19,
 2. der Nachweis, dass der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Bachelorprüfung im Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt eingeschrieben war,
 3. der Nachweis über die Anerkennung des 1. praktischen Studienseesters nach § 9,
 4. der Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen gemäß § 8,
 5. der Nachweis aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4 in Verbindung mit Anlage 2,
 6. eine schriftliche Erklärung, dass Ablehnungsgründe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.
- (2) Die Verleihung des Bachelorgrades ist abzulehnen, wenn
 1. die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden oder die darin enthaltenen Angaben unrichtig sind oder
 2. der Kandidat die Vorprüfung oder eine Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide über die Zulassung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Einstufungsprüfung

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Studium des Studiengangs Verkehrs- und Transportwesen erforderlich sind, können von Studienbewerbern, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden.
- (2) Die Studienbewerber sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Studiensester zuzulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerber eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

§ 25 Antrag auf Einstufungsprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 15. September oder 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,

3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender oder Externer in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 26 Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers zur Einstufungsprüfung und legt die zusätzlich nachzuweisenden Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1 fest.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 24 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die in § 25 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden.
- (3) Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 27 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung

- (1) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind ein in der Regel 60-minütiges Einstufungsgespräch, das von mindestens zwei Hochschullehrern geführt wird, sowie die in § 26 Abs.1 festgelegten zusätzlichen Prüfungsleistungen. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist eine gesonderte schriftliche Prüfung von maximal 90 Minuten abzulegen.
- (2) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen, in der festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, und in welches Semester der Bewerber eingestuft wird.

§ 28 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (2) Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 29 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und/oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 01. Februar 2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Huber
Dekan
Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen

Anlage 1:

Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundstudiums)

1. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
1020	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	8	PL
1030	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	6	SPL
1040	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	P	8	PL
1050	Grundlagen der Informatik	P	4	PL
1060	Grundlagen Verkehr	P	4	PL
Summe			30	

2. Fachsemester

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
2010	Sprachen (Englisch)	P	4	PL
2020	Grundlagen Recht	P	4	PL
2030	Allgemeine BWL und Logistik	P	6	PL
2040	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomie)	P	6	PL
2050	Grundlagen Verkehrs- und Transporttechnologie	P	4	PL
2060	Informatikanwendungen	P	6	PL
Summe			30	

Legende:

- P = Pflichtmodul
- PL = Prüfung in Prüfungszeitraum
- SPL = Prüfung in Vorlesungszeit

Anlage 2:

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Erforderliche CPs in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Hauptstudiums)

Modul	Fachstudium		Vertiefungsstudium		Gesamt	Wichtung für Gesamtnote (%)
	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
Steuern und Controlling (Modul 3020)	6 CP				6 CP	5
Verkehrsträger (Modul 3030)		6 CP			6 CP	5
TWPM	12 CP				12 CP	10
WWPM	12 CP				12 CP	10
PWPM	12 CP				12 CP	10
FWPM	12 CP				12 CP	0
PRAXIS			18 CP		18 CP	0
BA-Arbeit			12 CP		12 CP	20
Projekt				6 CP	6 CP	10
VWPM				18 CP	18 CP	18
BAP (VWPM)				*		7
BAP (BA)				**		5
WAHL				6 CP	6 CP	0
Gesamt	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	120 CP	100

TWPM = Technisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 3

WWPM = Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 3

PWPM = Planerisches Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 3

FWPM = Freies Wahlpflichtmodul aus dem gesamten Lehrangebot gemäß Anlage 3 frei wählbar

VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 4

BAP = Bachelorprüfung

WAHL = Wahlfachmodul, aus dem Angebot der Hochschule frei wählbar

* = Workload in VWPM bereits berücksichtigt.

** = Workload in BA-Arbeit bereits berücksichtigt.

Anlage 3:

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Übersicht der technischen, wirtschaftlichen und planerischen Wahlpflichtmodule)

Planerische Wahlpflichtmodule

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
4010	Planungsmethoden und Projektmanagement	PWPM	6	PL oder SPL
4020	Einführung in die regionale Verkehrsgestaltung	PWPM	6	PL oder SPL
4030	Infrastrukturplanung und -bau	PWPM	6	PL oder SPL
4040	Qualitätsmanagement	PWPM	6	PL oder SPL
4050	Grundlagen der Stadt- und Verkehrsplanung	PWPM	6	PL oder SPL
4060	Projektmanagement	PWPM	6	PL oder SPL

Technische Wahlpflichtmodule

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
5010	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	TWPM	6	PL oder SPL
5020	Einführung in Güterverkehr, Materialfluss und Logistik	TWPM	6	PL oder SPL
5030	Softwareentwicklung und -einsatz	TWPM	6	PL oder SPL
5040	Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss	TWPM	6	PL oder SPL
5050	Verkehrstelematik	TWPM	6	PL oder SPL
5060	EDV im Verkehrs- und Transportwesen	TWPM	6	PL oder SPL

Wirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
6010	Spezielle BWL und Logistik	WWPM	6	PL oder SPL
6020	Transportwirtschaft	WWPM	6	PL oder SPL
6030	Einführung in die Verkehrspolitik	WWPM	6	PL oder SPL
6040	Logistische Systeme	WWPM	6	PL oder SPL
6050	VWL im Verkehrswesen	WWPM	6	PL oder SPL
6060	BWL im Verkehrswesen	WWPM	6	PL oder SPL
6070	Projektmanagement	WWPM	6	PL oder SPL

Anlage 4:

Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Vertiefung*	Leistungsnachweis
7010	Fremdsprache fachspezifisch	VWPM	6	M, V	PL
7020	Einsatz neuer Medien	VWPM	6	I	PL
7030	Grundlagen der Optimierung und Simulation	VWPM	6	M, T, I	PL
7040	ERP-Systeme, Grundlagen SAP	VWPM	6	M, I	PL
7050	Grundlagen der Kommunikation und Mobilität	VWPM	6	T, V	PL
7060	Logistiknetzwerke	VWPM	6	M, T	PL
7070	Öffentlicher Personennahverkehr	VWPM	6	T, V	PL
7080	Supply Chain Management	VWPM	6	M, T	PL
7090	Verkehr und Umwelt	VWPM	6	T, V	PL
7100	Verkehrssteuerung und angewandte Telematik	VWPM	6	V, I	PL
7110	Bahnbetrieb und Infrastruktur	VWPM	18	B	PL
8020	Projekt	PPV	6	alle	PL

VWPM = Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefung

PPV = Pflichtprojekt in der gewählten Vertiefung

* Vertiefungsrichtungen

B = Bahnbetrieb und Infrastruktur

I = Information, Kommunikation, Intelligente Transportsysteme

M = Materialfluss und Logistik

T = Transportmanagement

V = Integrierte Verkehrs- und Raumentwicklung

Anlage 5:**Praktikumsordnung
des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen im Verkehrs- und
Transportwesen der Fachhochschule Erfurt
(PrakO)****§ 1 Allgemeines, Status des Studenten**

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (2) Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 2 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des Wirtschaftsingenieurs für Verkehrs- und Transportwesen vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.
- (2) Das Berufspraktikum dient zusätzlich der Orientierung und Hilfe bei der Auswahl des eigenen Studienschwerpunktes.

§ 3 Dauer

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

§ 4 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Fachbereichs eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PrakO). Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule auf die Berufspraxis angerechnet werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann das Berufspraktikum durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus (Anhang B PrakO), der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Tätigkeitsnachweises und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung, wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.

- (2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz (1) ist der Praktikantenamtsleiter/Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Berufspraktikums schließen die Ausbildungsstelle und der Student einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält:
 - a) die Verpflichtung des Studenten:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen,
 - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen,
 - b) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle:
 - den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - den vom Studenten zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen,
 - einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen,
 - c) Fragen der Versicherung des Studenten,
 - d) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall erhält der Fachbereich Verkehrs- und Transportwesen eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studenten empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Betreuung durch die Hochschule

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch die Hochschule werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- die Einholung von relevanten Informationen über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des Studenten, jeder Student soll, soweit möglich, einmal im Praxissemester besucht werden,
- die Überprüfung des vom Studenten vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.